

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/2167 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 2017

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den südwestlichen Gewässern

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zielt darauf ab, Rückwürfe in den Fischereien der Union durch Einführung einer Anlande Verpflichtung für Fänge aller Arten, die Fangbeschränkungen unterliegen, schrittweise abzuschaffen.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt die Anlande Verpflichtung in den südwestlichen Gewässern spätestens ab dem 1. Januar 2017 für die Arten, die die Fischereien definieren.
- (3) Zur Umsetzung der Anlande Verpflichtung wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374 ⁽²⁾ ein Rückwurfplan für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den südwestlichen Gewässern im Zeitraum 2016–2018 festgelegt, dem eine von Belgien, Spanien, Frankreich, den Niederlanden und Portugal im Jahr 2016 vorgelegte gemeinsame Empfehlung vorausgegangen war.
- (4) Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den südwestlichen Gewässern. Am 2. Januar 2017 haben diese Mitgliedstaaten der Kommission nach Abstimmung mit dem Beirat für die südwestlichen Gewässer eine neue gemeinsame Empfehlung übermittelt.
- (5) Die neue gemeinsame Empfehlung ergänzt den mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374 festgelegten Rückwurfplan und erstreckt sich auf die Fischerei auf Schwarzen Degenfisch in den ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung)-Divisionen VIIIa, IX und X und dem CECAF (Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik)-Gebiet 34.1.2 sowie auf die Fischerei auf Rote Fleckbrasse in der ICES-Division IX.
- (6) Die in der neuen gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagene Maßnahme steht im Einklang mit Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und kann daher in die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2374 aufgenommen werden.
- (7) In der neuen gemeinsamen Empfehlung wird vorgeschlagen, für Schwarzen Degenfisch, der in den ICES-Divisionen VIIIa, IX und X sowie im CECAF-Gebiet 34.1.2 mit Tiefsee-Langleinen gefangen wird, eine Ausnahme von der Anlande Verpflichtung anzuwenden, da die vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten unter Berücksichtigung der Merkmale der zur Befischung dieser Art eingesetzten Fanggeräte, der Fangmethoden und des Ökosystems auf eine sehr geringe Häufigkeit (und geringe Mengen von Tieren) hindeuten. Der ICES kam in seiner Bewertung zu dem Schluss, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Rückwürfe für die meisten Bewertungszwecke gleich null oder vernachlässigbar sind, da die Sterblichkeit bei Rückwürfen von Schwarzem Degenfisch vor allem bedingt ist durch Hai- und Walangriffe auf an Haken gefangene Schwarze Degenfische und im Vergleich zu den angelandeten Mengen relativ niedrig liegt. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen akzeptiert die Kommission daher die vorgeschlagene Ausnahme.
- (8) In der neuen gemeinsamen Empfehlung wird außerdem eine Ausnahme von der Anlande Verpflichtung für Rote Fleckbrasse im ICES-Untergebiet IX vorgeschlagen, da die Mitgliedstaaten der Ansicht sind, dass wissenschaftliche Erkenntnisse auf mögliche hohe Überlebensraten hindeuten. Es müssen jedoch neue Studien durchgeführt werden, um dies zu belegen, sodass die Ausnahmeregelung in Zukunft in Erwägung gezogen werden kann, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission Daten aus laufenden Studien vorlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2016/2374 der Kommission vom 12. Oktober 2016 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den südwestlichen Gewässern (AbL. L 352 vom 23.12.2016, S. 33).

- (9) Der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374 sollte aus Gründen der Klarheit umstrukturiert werden.
- (10) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2374 sollte entsprechend geändert werden.
- (11) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fangsaison der Unionsschiffe sowie deren Planung auswirken, sollte die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Sie sollte aufgrund der verspäteten Vorlage der gemeinsamen Empfehlung als Ausnahme von einem allgemeinen Grundsatz ab dem 1. Januar 2017 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

„ANHANG

Der Anlande Verpflichtung unterliegende Fischereien**1. Fischereien auf Seezunge (*Solea solea*)**

Fanggebiete	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
ICES-Divisionen VIIIa, b, d und e	OTB, OTT, PTB, TBN, TBS, TB, OT, PT, TX	Alle Grundsleppnetze	Maschenöffnung zwischen 70 mm und 100 mm	Alle Fänge von Seezunge
	TBB	Alle Baumkurren	Maschenöffnung zwischen 70 mm und 100 mm	
	GNS, GN, GND, GNC, GTN, GTR, GEN	Alle Spiegel- und Kiemennetze	Maschenöffnung ab 100 mm	

2. Fischereien auf Seezunge (*Solea solea*) und Scholle (*Pleuronectes platessa*)

Fanggebiete	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
ICES-Division IXa	GNS, GN, GND, GNC, GTN, GTR, GEN	Alle Spiegel- und Kiemennetze	Maschenöffnung ab 100 mm	Alle Fänge von Seezunge und Scholle

3. Fischereien auf Seehecht (*Merluccius merluccius*)

Fanggebiete	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
ICES-Divisionen VIIIa, b, d und e	OTT, OTB, PTB, SDN, OT, PT, TBN, TBS, TX, SSC, SPR, TB, SX, SV	Alle Grundsleppnetze und Waden	Maschenöffnung ab 100 mm	Alle Fänge von Seehecht
	LL, LLS	Alle Langleinen	Alle	
	GNS, GN, GND, GNC, GTN, GEN	Alle Kiemennetze	Maschenöffnung ab 100 mm	
ICES-Divisionen VIIIc und IXa	OTT, OTB, PTB, OT, PT, TBN, TBS, TX, SSC, SPR, TB, SDN, SX, SV	Alle Grundsleppnetze und Waden	Schiffe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: 1. Verwendete Maschenöffnung ab 70 mm 2. Die gesamten Anlandungen an Seehecht im Zeitraum 2014/2015 ⁽¹⁾ belaufen sich auf: mehr als 5 % aller angelandeten Arten und mehr als 5 Tonnen.	Alle Fänge von Seehecht

Fanggebiete	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
	GNS, GN, GND, GNC, GTN, GEN	Alle Kiemennetze	Maschenöffnung zwischen 80 mm und 99 mm	
	LL, LLS	Alle Langleinen	Hakengröße von mehr als 3,85 cm +/- 1,15 cm Länge und 1,6 cm +/- 0,4 cm Breite	

(¹) Der Bezugszeitraum wird in den folgenden Jahren aktualisiert, d. h. im Jahr 2018 werden die Jahre 2015 und 2016 den Bezugszeitraum bilden und im Jahr 2019 die Jahre 2016 und 2017.

4. Fischereien auf Seeteufel (*Lophiidae*)

Fanggebiete	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
ICES-Divisionen VIIIa, b, d und e	GNS, GN, GND, GNC, GTN, GEN	Alle Kiemennetze	Maschenöffnung ab 200 mm	Alle Fänge von Seeteufel
ICES-Divisionen VIIIc und IXa	GNS, GN, GND, GNC, GTN, GEN	Alle Kiemennetze	Maschenöffnung ab 200 mm	Alle Fänge von Seeteufel

5. Fischereien auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*)

Fanggebiete	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
ICES-Divisionen VIIIa, b, d und e (nur innerhalb der Funktionseinheiten)	OTB, OTT, PTB, TBN, TBS, TB, OT, PT, TX	Alle Grundschleppnetze	Maschenöffnung ab 70 mm	Alle Fänge von Kaisergranat
ICES-Divisionen VIIIc und IXa (nur innerhalb der Funktionseinheiten)	OTB, PTB, OTT, TBN, TBS, OT, PT, TX TB	Alle Grundschleppnetze	Maschenöffnung ab 70 mm	Alle Fänge von Kaisergranat

6. Fischereien auf Schwarzen Degenfisch (*Aphanopus carbo*)

Fanggebiete	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
ICES-Divisionen VIIIc, IX, X und CECAF-Gebiet 34.1.2	LLS, DWS	Tiefsee-Langleinen	—	Alle Fänge von Schwarzem Degenfisch

7. Fischereien auf Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*)

Fanggebiete	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
ICES-Division IX	LLS, DWS	Tiefsee-Langleinen	Hakengröße von mehr als 3,95 cm Länge und 1,65 cm Breite	Alle Fänge von Roter Fleckbrasse“